

Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts

2021

ISBN 978-3-406-77060-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Festschrift für
ULRICH PREIS
zum 65. Geburtstag


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



be *führer* **Freude**
DIE FACHBUCHHÄNDLUNG

GRUNDLAGEN DES ARBEITS- UND SOZIALRECHTS

FESTSCHRIFT FÜR
ULRICH PREIS
ZUM 65. GEBURTSTAG

Herausgegeben von

Wiebke Brose

Christian Rolf

Angie Schneider

Felipe Temming

Stefan Greiner

Adam Sagan

Markus Stoffels

Daniel Ulber

2021



Zitervorschlag:
FS Preis

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 77060 9

© 2021 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH,
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza
Satz: Jung Crossmedia, Lahnau
Umschlagsatz: Druckerei C.H. Beck Nördlingen


chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

GLÜCKWUNSCH

Am 1. Juni 2021 hat *Ulrich Preis* sein 65. Lebensjahr vollendet. Aus diesem Anlass möchten Freunde, Kollegen und Schüler den Jubilar mit dieser Festschrift ehren.

Ulrich Preis wurde 1956 in Wuppertal geboren. Im Anschluss an das Abitur und eine Banklehre studierte er von 1978 bis 1983 Rechtswissenschaft – zuerst an der Universität Regensburg, dann an der Universität zu Köln. Nach dem Ersten Staatsexamen im Jahre 1983 absolvierte er das juristische Referendariat. Während dieser Zeit wurde *Ulrich Preis* 1986 an der Universität zu Köln mit der Arbeit „Prinzipien des Kündigungsrechts bei Arbeitsverhältnissen“ bei *Peter Hanau* promoviert, der ihn nach dem Abschluss des Studiums an das damalige Forschungsinstitut für Sozialrecht geholt hatte. Nach dem Zweiten Staatsexamen im Jahre 1987 blieb *Ulrich Preis* dem Institut treu. An der Kölner Fakultät habilitierte er sich 1992 mit der Schrift „Grundfragen der Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ und erhielt die Lehrbefugnisse für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Sozialrecht und Handelsrecht. Im Sommersemester 1993 nahm er eine Lehrstuhlvertretung an der Leibniz Universität Hannover wahr, bevor er im September 1993 einen Ruf an die FernUniversität Hagen und Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf annahm, wo er bis zum Sommersemester 2001 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handelsrecht und Sozialrecht innehatte. Hier gründete er als Direktor 1998 das Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht. Zum Wintersemester 2001/2002 nahm *Ulrich Preis* einen Ruf an die Universität zu Köln an, wo er Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht wurde. Als Nachfolger von *Peter Hanau* wurde er zugleich Direktor des Forschungsinstituts für Sozialrecht, das 2007 in das Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht umbenannt wurde. In demselben Jahr lehnte er einen Ruf an die Universität Trier als Direktor des renommierten Instituts für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der Europäischen Gemeinschaft ab.

Sein wissenschaftliches Werk hat *Ulrich Preis* allen von seinen Lehrbefugnissen umfassten Rechtsgebieten gewidmet. Im Zentrum seiner Leidenschaft stehen das Arbeits- und Sozialrecht in ihren nationalen, europäischen und internationalen Bezügen und Querverbindungen. Mit über 430 Veröffentlichungen ist er dort in der gesamten Bandbreite ausgewiesen. Sein *œuvre* im Einzelnen zu würdigen, ist an dieser Stelle nicht möglich. Ihm und seinem Autor *Ulrich Preis* kann man sich wohl am besten nähern, wenn man sich vergegenwärtigt, dass Meinungsstärke und Beharrlichkeit die feste Grundmelodie seiner Publikationen bilden, was auch die Bereitschaft umfasste, Positionen robust zu verteidigen. Bereits die Anfänge seiner wissenschaftlichen Tätigkeit deuteten auf eine große Begabung hin, die sich später am Institut von *Peter Hanau* unter dessen wissenschaftlicher Obhut und Pflege entfaltete. Der erste Beitrag von *Ulrich Preis*, den er gegen Ende seines Studiums verfasste, behandelte verfassungsrechtliche Fragen zur Neuregelung der Montan-Mitbestimmung und untersuchte speziell die Gestaltungsgrenzen des Gesetzgebers am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes (AuR 1983, 161). Es waren Gedanken, die sich später in den tragenden Linien des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Montanmitbestimmungs-Ergänzungsgesetz aus dem Jahre 1999 wiederfinden würden. 1986 folgten seine *Prinzipien des Kündigungsrechts bei Arbeitsverhältnissen*, mit denen er promoviert wurde und das arbeitsrechtliche Podium betrat. Das Werk befasste sich in rechtsmethodischer Weise mit dem Recht des materiellen Kündigungsschutzes, insbesondere der Theorie der Kündigungsgründe. Der für das Kündigungsschutzrecht zuständige Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts zog sie bereits kurz nach ihrem Erscheinen heran und ließ sie maßstabbildend für die zukünftige Rechtsprechung

werden (vgl. den Beitrag des damaligen Senatsvorsitzenden *Hillebrecht* in *ZfA* 1991, 87 (95)). Die Thesen dieser zeitlosen Schrift, deren Aktualisierung und Neuauflage geplant ist, fanden bald ihre Heimstatt in einem Handbuch zum Kündigungsschutz und einem Großkommentar zum Kündigungsrecht, in denen *Ulrich Preis* als Mitautor und -herausgeber firmiert (*Stahlhacke/Preis/Vossen; Ascheid/Preis/Schmidt*). Hinzu trat die Kommentierung des Kündigungsschutzrechts im *Staudinger*. Aus der Phase hin zur zweiten Qualifikationsschrift sei ein Aufsatz zur Schweigepflicht und zum Anzeigerecht des Arbeitnehmers erwähnt (AuR 1989, 361; zusammen mit *Reinfeld*). Angesichts der bevorstehenden Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie (EU) 2019/1937 ist dies noch immer ein aktuelles Thema und ein Beleg für die Weitsicht von *Ulrich Preis*, zumal er schon damals die überwiegende Rechtsprechung ablehnte, wonach die Anzeige rechtswidriger Praktiken eine Arbeitgeberkündigung rechtfertigen könne. Zu nennen ist ferner eine Urteilsbesprechung, in der er die Auslegung und Inhaltskontrolle von Ausschlussfristen in Arbeitsverträgen eingehend analysiert, die allzu große Anlehnung an tarifvertragliche Wertungen kritisiert und Wertungsharmonie zur Kontrolle vertraglicher Verjährungs- und Ausschlussfristen im allgemeinen Zivilrecht propagiert (ZIP 1989, 885). Diese Besprechung lässt sich als eine Art Vorstudie zu seiner Habilitationsschrift verstehen. In dieser befasste er sich 1992 mit den *Grundfragen der Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht*. Darin plädierte er für eine Stärkung des individualvertraglichen Versprechens und damit den Grundsatz der Vertragstreue. Er richtete die arbeitsvertragliche an der AGB-rechtlichen Klauselkontrolle aus und deklinierte angemessene Inhalte von allgemeinen Arbeitsbedingungen auf dieser neuen Grundlage konsequent durch. Die zu Beginn seiner Habilitationsschrift gestellte Frage – „Was gilt der Vertrag im Arbeitsrecht?“ – harrt noch heute einer Antwort, wenn es gilt, die drei Wirkkreise Privat-, Tarifvertrags- und Betriebsautonomie angemessen auszutarieren. Auch diese Grundlagenschrift füllte eine Lücke in der Arbeitsrechtswissenschaft und wurde alsbald wahrgenommen (BVerfGE 89, 214 (233)). Ihre auf das Vertragsprinzip hin ausgerichteten Thesen wirkten gemeinsam mit einer kurz danach publizierten vergleichenden Analyse zur Kompensation von Ungleichgewichtslagen in der Rechtsprechung der Arbeits- und Zivilgerichte, in der *Ulrich Preis* die spätere Vorschrift des § 310 Abs. 4 S. 2 BGB inhaltlich vorwegnahm (AuR 1994, 139). Der Gesetzgeber des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes sah 2001 ebenfalls kritisch auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Ausschlussfristen und weitete die AGB-Kontrolle auf das Arbeitsrecht aus. Das war der Moment, eine Loseblattsammlung zur Arbeitsvertragsgestaltung von 1995 (zusammen mit *Hanau* und unter Mitarbeit von *Kliemt*) in das Handbuch „Der Arbeitsvertrag“ zu überführen, in dem sich *Ulrich Preis* seit 2002 als Mitherausgeber und Mitautor für eine faire und die Interessen beider Seiten beachtende Vertragsgestaltung einsetzt.

Die monographische Vermessung des Kündigungsschutzrechts und des Individualarbeitsvertrags eröffnete *Ulrich Preis* den Zugriff auf das gesamte Arbeitsrecht mit seinem Mehrebenensystem. Dieser wurde durch die in Hagen/Düsseldorf entstandenen Lehrbücher zum Individual- und Kollektivarbeitsrecht und seine Kommentierung im Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht vertieft, für den er seit 2004 auch als Mitherausgeber fungiert. Ebenso entstanden erste Kapitel für das spätere Lehrbuch zum Sozialversicherungsrecht, das *Ulrich Preis* inhaltlich seit den Anfängen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit ebenfalls begleitete, so zum Beispiel mit Beiträgen zum Kinder- und Jugendhilferecht. Auf diesem Fundament entstanden später Beiträge, etwa zu „Legitimation und Grenzen des Betriebsbegriffs im Arbeitsrecht“ (RdA 2000, 257) oder „Koordinationskonflikte[n] zwischen Arbeits- und Sozialrecht“ (NZA 2000, 914). Letztere Thematik hat, wie die BSG-Urteile zu den Honorärärzten aus dem Jahr 2019 (BSGE 128, 191 ua) zeigen, auch heute noch nichts an ihrer Aktualität eingebüßt. Diskussionspfade legte *Ulrich Preis* auch im Diskriminierungsrecht, als das AGG aus der Taufe gehoben wurde, namentlich mit Blick auf das Verbot der Altersdiskriminierung im Zuge der *Mangold*-Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Die Schlanglinien dieser Rechtsprechung hat er seitdem konstruktiv begleitet (NZA 2006, 401 und NZA 2010, 1323). Auch auf dem Gebiet seiner Kernanliegen bezog er zu aktuellen Fragen Stel-

lung. Erwähnt sei seine kritische Rechtsprechungsanalyse zu Bagatelldelikten als (außerordentlichem) Kündigungsgrund (AuR 2010, 186ff., 242ff.) kurz vor der Verkündung der *Emmely*-Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts. Auf dem Gebiet der Vertragsgestaltung betrifft dies seine Untersuchung zum Recht der Sonderzahlungen und seine beständige Kritik an Freiwilligkeitsvorbehalten (SR 2012, 101 und NZA 2009, 281). Mit beiden Publikationen trug er dazu bei, den Entgeltanspruch des Arbeitnehmers zu stärken.

Die wissenschaftliche Begehung wäre unvollständig, ließe man die rechtspolitischen Vorschläge von *Ulrich Preis* unerwähnt. Prominent sind seine Arbeiten zum Befristungsrecht im Hochschulbereich, insbesondere ein Gutachten zu den befristeten Arbeitsverhältnissen in Wissenschaft und Forschung (2001, mit *Dieterich*), in welchem die strukturellen Grundlagen des heutigen Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft niedergelegt sind, das er ebenfalls kommentiert. Ferner seien die Ideen zur Neuordnung der geringfügigen Beschäftigung in Erinnerung gerufen (NZA 2013, 113, mit *Griese* und *Kruchen*), in denen er das sozialversicherungspflichtige Nettoarbeitsverhältnis als innovative arbeitsmarkt- und sozialpolitische Alternative zum *status quo* vorstellt. Als rechtspolitische Höhepunkte dürften seine Arbeiten an zwei Kodifikationsentwürfen zum Arbeitsvertragsrecht anzusehen sein. An einem Entwurf wirkte *Ulrich Preis* als Mitglied des Arbeitskreises *Deutsche Rechtseinheit im Arbeitsrecht* bereits 1992 mit. Den erneuten Versuch wagte er 2006 gemeinsam mit *Martin Hensler* und der Unterstützung der Bertelsmann-Stiftung. Ergebnis war der Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes im Sinne eines grundsätzlichen *restatement* mit behutsamen und ausgewogenen Fortentwicklungen. Dieser Vorschlag hat sowohl auf der Seite der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber eine intensive, durchaus auch kritische Diskussion ausgelöst. Seine beiden Schöpfer zeichnete die Deutsche Gesellschaft für Gesetzgebung e.V. mit dem Preis für gute Gesetzgebung aus, den der damalige Bundestagspräsident *Norbert Lammert* 2007 im Deutschen Bundestag überreichte. Wenngleich es auch seitdem nicht gelungen ist, den Gesetzgeber zu einer Kodifikation des Arbeitsvertragsrechts zu bewegen, so hat *Ulrich Preis* dies „sportlich“ genommen und das BGB zur „Geburt“ des Arbeitsvertrages in § 611a BGB am 1. April 2017 beglückwünscht. Er ist zuversichtlich, dass das Arbeitsrecht auf die Potenziale dieser Vorschrift setzen kann, um die Herausforderungen einer globalen und digitalen Arbeitswelt zu meistern (NZA 2018, 817). Seine Expertise hat *Ulrich Preis* nicht nur zum Impulsgeber für die Weiterentwicklung des geltenden Rechts gemacht. Immer wieder ist er als Sachverständiger im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages zu Gesetzesvorhaben gehört worden.

Schaut man auf den Hochschullehrer und Wissenschaftler *Ulrich Preis*, so hat er diese beiden Rollen im universitären Kontext mit großem Engagement ausgefüllt. Seine Begeisterung für die Rechtswissenschaft hat er den Studierenden vom ersten Semester an vermittelt. Ein großes Anliegen war es ihm, sie für ihre spätere Verantwortung als Juristinnen und Juristen in unserer Gesellschaft vorzubereiten und für rechtspolitische Entwicklungen zu sensibilisieren. Hervorragendes Anschauungsmaterial boten hierfür seine strukturierten arbeitsrechtlichen Vorlesungen. Die Studentinnen und Studenten dankten es ihm, indem sie seine Vorlesungen regelmäßig besuchten und ihn mit einem Lehrpreis bedachten, den ihm 2005 die Fachschaft Jura verlieh. Den Großen Examens- und Klausurenkurs hat er grundlegend modernisiert und anschließend 15 Jahre lang mitgeleitet. Mit demselben Einsatz setzt sich *Ulrich Preis* für den wissenschaftlichen Nachwuchs ein. Er fördert die akademischen Anlagen seiner Doktorandinnen und Doktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden, wobei ihm sein untrügliches Gespür für relevante Themen hilft. Insbesondere die Institutsangehörigen profitierten von seiner Art und Weise, wie er sie an das wissenschaftliche Arbeiten in kollegialer Selbständigkeit heranführte, dabei als Ansprechpartner für Rechtsgespräche, aber auch für persönliche Anliegen jederzeit zur Verfügung stand. So ist „IDEAS“ nicht nur ein bloßes Akronym eines Institutsnamens, sondern es steht auch für die vielen Ideen und die Schaffenskraft, die er zunächst in Hagen/Düsseldorf und danach in Köln zu entfachen vermochte. Eingesetzt hat sich *Ulrich Preis* auch für eine

stärkere Vernetzung der Arbeitsrechtslehrer untereinander. 2006 gründete er zusammen mit *Hartmut Oetker* deren wissenschaftliche Vereinigung.

Über die Tätigkeit als Wissenschaftler und Hochschullehrer hinaus hat sich *Ulrich Preis* vielfältig in der akademischen Selbstverwaltung engagiert. An der FernUniversität Hagen bekleidete er von 1994 bis 1997 das Amt des Dekans. Nach seinem Wechsel an die Universität zu Köln war er von November 2005 bis April 2008 Finanzdekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Von Mai 2008 bis Dezember 2015 war er Mitglied im neu geschaffenen Hochschulrat der Universität. Seit Anfang Oktober 2015 vertritt er die Belange der Fakultät im Amt des Dekans.

Um den internationalen Austausch hat sich *Ulrich Preis* mit seiner Expertise zum Kündigungsschutz- und Arbeitsvertragsrecht verdient gemacht. In China half er mit, ein kodifiziertes Arbeitsvertragsrecht zu entwickeln. Vor allem aber sind seine Verbindungen nach Griechenland zu nennen – einem Land, das seit Jahrzehnten im Arbeitsrecht nach Deutschland schaut. Mit großem persönlichen Einsatz pflegt *Ulrich Preis* enge Kontakte zu den beiden bedeutenden rechtswissenschaftlichen Fakultäten Griechenlands, der Nationalen Kapodistrias Universität Athen und der Aristoteles Universität Thessaloniki. Im Zuge gemeinsamer Veranstaltungen mit Kollegen, Studierenden und Praktikern konnten feste arbeitsrechtliche Brücken zwischen diesen beiden Ländern errichtet werden. Zeichen der Anerkennung dieses Engagements war im Mai 2013 die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Kapodistrias Universität Athen. Ganz im aristotelischen Sinne wird *Ulrich Preis* dort als Mensch des Maßes angesehen, der an die soziale Bestimmung des Arbeitsrechts und den Ausgleich der Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern glaubt (*Georg Leventis*, Nationale Kapodistrias Universität Athen).

Als Arbeitsrechtler war und ist *Ulrich Preis* nicht nur der akademischen Welt, sondern auch der Praxis aufs Engste verbunden. Von Mai 2011 bis November 2020 war er Vizepräsident des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes e. V. Seitdem ist er Ehrenvorsitzender dieses Verbandes. Seit 2015 ist er auch unabhängiger Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission im Bereich der Evangelischen Kirche und Diakonie in Rheinland-Westfalen-Lippe. Ende August 2018 vermittelte er als Mitschlichter im Arbeitskampf des Universitätsklinikums Essen erfolgreich zwischen den Tarifparteien. Der Bezug zur Arbeitswelt wäre unvollständig, wenn man nicht die Vorträge oder Teilnahmen an Symposien erwähnen würde. Seine Fachkompetenz ist gefragt, seine Stimme wird vernommen. Weite Teile der Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht werden von seinen Gedanken mitgeprägt, die er – stets gespickt mit der notwendigen Portion Humor – packend vermitteln kann. Auf den wichtigen Plattformen, den Jahrestagungen der NZA und des DAI, ist er präsent. Auf dem Gebiet des Sozialrechts etablierte er ab 2003 erfolgreich die Kölner Sozialrechtstage.

Zur Schilderung seines Lebenswerkes gehört auch der Blick auf den Menschen *Ulrich Preis*. Offenheit, Liebenswürdigkeit, Großzügigkeit, Familiensinn und musische Interessen zeichnen ihn aus. Er konnte daher auch im beruflichen Umfeld eine nahbare und geerdete Person bleiben, wovon sein Institut sehr profitiert hat. Unvergessen sind die Seminar- und Doktorandenfahrten in das rheinische Burgenland sowie Institutsfahrten in das Umfeld von Köln und nach Berlin, deren angenehme Atmosphäre den Teilnehmerinnen und Teilnehmern stets in bester Erinnerung bleiben wird.

Ein derart umfassendes Engagement in Wissenschaft und Praxis des Arbeitsrechts wäre ohne seine Frau Margarete nicht denkbar gewesen. Mit ihr ist *Ulrich Preis* seit bald 40 Jahren glücklich verheiratet. Sie hat ihn auch in seinem Beruf mit viel Liebe und Geduld begleitet. Gemeinsam haben sie vier Kinder großgezogen, denen *Ulrich Preis* seine Habilitationsschrift gewidmet hat. Beide freuen sich, seit fast fünf Jahren auch Großeltern zu sein.

Ausdruck der akademischen Leistungen und des Ansehens von *Ulrich Preis* ist die Bereitschaft seiner Freunde, Kollegen und der Arbeitsrechts- und Sozialrechtswissenschaft gewesen, ihm gemeinsam mit den Herausgebern in dieser Festschrift über 120 Beiträge zu widmen und sie auf diese Weise zu einem besonderen Geburtstagsgeschenk werden zu lassen. Dasselbe gilt

für die Unterstützung durch *GÖRG Rechtsanwälte*, *KLIEMT.Arbeitsrecht*, *Seitz Rechtsanwälte Steuerberater* sowie den *Verlag C. H. Beck*, die den Druck dieser Festschrift ermöglicht haben. Die Herausgeberinnen und Herausgeber danken hierfür ganz herzlich.

Wir wünschen *Ulrich Preis* weiterhin viel Gesundheit und produktive Schaffenskraft. Seiner Familie und ihm wünschen wir von ganzem Herzen noch viele erfüllte gemeinsame Jahre. *Ad multos annos!*

Juni 2021

*Wiebke Brose, Stefan Greiner, Christian Rolfs, Adam Sagan,
Angie Schneider, Markus Stoffels, Felipe Temming, Daniel Ulber*

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Glückwunsch	V
<i>Peter Hanau</i>	
Dr. iur., Dres h.c., em. Professor an der Universität Köln	
Ulrich Preis' rechtswissenschaftliche Jugend	1
<i>Nadine Absenger</i>	
Dr. iur., Leiterin Bereich Recht und Rechtspolitik, ver.di Bundesverwaltung, Berlin	
Arbeitsrechtlicher Kündigungsschutz – unbegründet ein Stiefkind Vieler	7
<i>Ludger Backhaus</i>	
Dr. iur., Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht a. D., Köln	
Haushaltsbefristung und Unionsrecht	19
<i>Constantin Bakopoulos</i>	
Dr. iur., (FU Berlin), Rechtsanwalt (Athen), Assistant Professor an der juristischen Fakultät der Universität Athen	
Altern die Gesetze? Einige Überlegungen anlässlich des 100-jährigen Jubiläums des griechischen Kündigungsschutzgesetzes	31
<i>Jobst-Hubertus Bauer</i>	
Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Stuttgart Honorarprofessor an der Universität Tübingen	
Alte und neue Untiefen der sachgrundlosen Befristung	45
<i>Frank Bayreuther</i>	
Dr. iur., o. Professor an der Universität Passau	
Einige status- und befristungsrechtliche Fragen der Orchesteraushilfen und -akademisten	59
<i>Martina Benecke</i>	
Dr. iur., Professorin an der Universität Augsburg	
Das Verschulden des Arbeitgebers bei den Ansprüchen nach § 15 AGG	73
<i>Peter Berg</i>	
Rechtsanwalt, Düsseldorf	
Fünf Jahre Tarifeinheitsgesetz – eine Zwischenbilanz	85
<i>Marcus Bieder</i>	
Dr. iur., Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Direktor des Instituts für Unternehmens- und Wirtschafts- recht an der Universität Osnabrück	
Das Verbot der Tarifzensur	97

Burkhard Boemke

Dr. iur., Universitätsprofessor an der Universität Leipzig

Dienstreisezeit als mitbestimmungspflichtige Arbeitszeit nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BetrVG 109

Wiebke Brose

Dr. iur., Professorin an der Universität Jena

Über die fortschreitende Loslösung des sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsbegriffs vom Arbeitsrecht – und warum sie (fast) richtig ist 119

Susanne Clemenz

Dr. iur., Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, Gütersloh

„Wie verändert der Datenschutz die Prüfung einer Verdachtskündigung?“ – Eine nicht nur juristische Betrachtung der Rechtsprechung zur Verdachtskündigung – 131

Malte Creutzfeldt

Richter am Bundesarbeitsgericht a. D., Erfurt

Der schwierige Umgang mit Tarifverträgen im Betriebsübergang 145

Wolfgang Däubler

Dr. iur., em. Professor an der Universität Bremen

Die „freie Unternehmerentscheidung“ im Kündigungsschutzrecht 159

Olaf Deinert

Dr. iur., o. Professor an der Universität Göttingen

Kündigungsabwendung durch Beförderung 171

*Franz Josef Düwell*Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a. D.,
Honorarprofessor an der Universität Konstanz

Die Organisationsentscheidung bei der betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem schwerbehinderten Menschen 181

Eberhard Eichenhofer

Dr. iur., Dr. h.c., Professor an der Universität Jena i.R.

Plattformarbeit und Internationales Recht 191

Bernd Ennemann

Rechtsanwalt und Notar a. D. in Soest

Ulrich Preis – Der Mensch 203

Mario Eylert

Dr. iur., Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a. D. Erfurt

Zu den Folgen einer Kündigung eines Tarifvertrags über eine gemeinsame Einrichtung 207

Andreas Feuerborn

Dr. iur., Professor an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Die Kontrolle rechtsmissbräuchlicher Kettenbefristungen von Arbeitsverträgen durch das Bundesarbeitsgericht – Zur historischen Entwicklung und zur aktuellen Handhabung des Sachgrunderfordernisses 219

Christian Fischer

Dr. iur., Professor an der Universität Jena

„Irgendwas mit Verfassung“ – methodologische Reflexionen zur
Zuvorbeschäftigungsrechtsprechung 233*Martin Franzen*

Dr. iur., o. Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Attraktivität der Tarifbindung und Stärkung der Tarifautonomie 247

Maximilian Fuchs

Dr. iur., em. Professor an der Universität Eichstätt/Ingolstadt

Die schwierige Koordinierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit 259

Inken Gallner

Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht, Ministerialdirektorin a. D., Erfurt

Rechtliche Spannungsfelder in Europa 271

Björn Gaul

Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln

Apl. Professor an der Universität zu Köln

Die schwierige Kennzeichnung des Betriebs oder Betriebsteils im Sinne des
§ 613a BGB 289*Richard Giesen*

Dr. iur., Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Arbeitsvertragliche und tarifvertragliche Klauseln mit Insolvenzbezug 305

Dirk Gilberg

Dr. iur., Mitglied des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen

Direktor des Arbeitsgerichts, Münster/Köln, Lehrbeauftragter der Universität zu Köln

Viel Autonomie und etwas Solidarität – Die Menschenwürde als Recht auf
moralisches Handeln im Einzelfall, und ihre Wirkung im Arbeitsrecht 321*Michael Gotthardt*

Dr. iur., Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht, Düsseldorf

Der Streitgegenstand im arbeitsgerichtlichen Verfahren 335

Brigitte Göttling

Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf

Die Kündigung schwerbehinderter Menschen – Problembereiche bei der Beteiligung
der Schwerbehindertenvertretung 353*Stefan Greiner*Dr. iur., Professor für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht
an der Universität BonnWeder Einzel- noch Kollektivvertrag – Systemfragen der arbeitsrechtlichen
„Zwischenebene“ 369

Thomas Griese

Dr. iur., Staatssekretär a. D.

Die Arbeit für ein Arbeitsvertragsgesetz – die Arbeit hat sich gelohnt.

Der Einsatz von Prof. Dr. Ulrich Preis für ein Arbeitsvertragsgesetz 381

Anno Hamacher

Dr. iur., Direktor des Arbeitsgerichts, Solingen

Denn eins ist sicher: Rechtsunsicherheit bei der verhaltensbedingten,

außerordentlichen Kündigung 393

Hans Hanau

Dr. iur., Professor an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg

Die Inhaltskontrolle von arbeitsvertraglichen Individualabreden 411

Felix Hartmann

Dr. iur., LL.M. (Harvard), Professor an der Freien Universität Berlin

Zugriff auf betriebliche Ressourcen bei der Streikmobilisierung in der analogen und

der digitalen Arbeitswelt 419

Martin Henssler

Dr. iur., o. Professor an der Universität zu Köln

Neue Herausforderungen für den europäischen und nationalen Arbeitnehmerbegriff . . 433

Wolfram Höfling

Dr. iur., o. Professor an der Universität zu Köln

Emanzipationsprozesse und Generationenkonflikte – Die 1950er Jahre im Spiegel von

Film, Recht und Gesellschaft 445

Armin Höland

Dr. iur., em. Professor an der Universität Halle

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit 453

Clemens Höpfner

Dr. iur., Professor an der Universität Münster

Die Einbeziehung von Außenseitern in gemeinsame Einrichtungen 465

Wolfgang Hromadka

Dr. iur., Dr. h. c., em. Professor an der Universität Passau,

prof. hospes an der Karls-Universität zu Prag

Wissenschaftlicher Berater der Rechtsanwaltskanzlei Schmitt-Rolfes, München

§ 121 GewO alt = § 106 GewO neu? Zweifelsfragen zum Weisungsrecht 477

Stefan Huster/Sarah Rijo Langenegger

Dr. iur., Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht und

Rechtsphilosophie sowie Direktor des Instituts für Sozial- und Gesundheitsrecht (ISGR) an der

Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

Mitarbeiterin am ISGR

Die Kündigung der Erstattungsbeitragsvereinbarung nach einem Schiedsspruch im

AMNOG-Verfahren 489

Matthias Jacobs/Paulina Holle

Dr. iur., Universitätsprofessor an der Bucerius Law School, Hamburg

Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Bucerius Law School, Hamburg

Streiken unter dem Damoklesschwert einer Schadensersatzhaftung – Zur Haftung von Gewerkschaften für Streikschäden im verfassungs- und völkerrechtlichen Kontext – . . . 501

Jacob Joussem

Dr. iur., Professor an der Ruhr-Universität Bochum

Die Fortgeltung von Regelungen des Dritten Weges bei einem Systemwechsel hin zum Tarifweg und die ewige Geltung von Regelungen des Dritten Weges 517

Abbo Junker

Dr. iur., Universitätsprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Der unionsrechtliche Anspruch auf Urlaubsabgeltung nach Art. 7 Abs. 2

Richtlinie 2003/88/EG 529

Heinz-Jürgen Kalb

Dr. iur., Vizepräsident des LAG Köln a. D., Präsident des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs, Bonn

Honorarprofessor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof der katholischen Kirche – Aufgaben und Entscheidungspraxis 537

Sudabeh Kamanabrou

Dr. iur., Professorin an der Universität Bielefeld

Die Renaissance des Regelwillens bei der richtlinienkonformen Rechtsfortbildung 549

Gabriele Kania/Thomas Kania

Dr. iur., Rechtsanwältin, Köln

Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln

Honorarprofessor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Betriebsratsbeteiligung nach § 102 BetrVG bei der Kündigung von betriebsübergreifend beschäftigten Arbeitnehmern 559

Christian Katzenmeier

Dr. iur., Professor an der Universität zu Köln

Ärzte als Arbeitnehmer – Zum schleichenden Wandel eines „Freien Berufs“ 571

Gero Kettler/Jens M. Schubert

Vorstandssprecher der Bundesvereinigung der Arbeitgeber in der Pflegebranche (BVAP) sowie Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes der AWO Deutschland, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. iur., Vorstandsvorsitzender des AWO Bundesverbandes und apl. Professor an der Leuphana Universität Lüneburg

Tariflöhne in der Pflege – Eine Geschichte ohne Happy End? 583

Heinrich Kiel

Dr. iur., Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Honorarprofessor an der Leibniz Universität Hannover

Neue Herausforderungen im europäischen Dialog zum Urlaubsrecht – Verfall und Verjährung von Urlaubsansprüchen 599

Michael Kittner

Dr. iur., em. Professor an der Universität Kassel

ehem. Justiziar der IG Metall

Entwicklungslinien der Rechtsprechung zur „Unternehmerentscheidung“ – nur noch Rechtsgeschichte? 615

Thomas Klebe/Johanna Wénckeback

Dr. iur., Rechtsanwalt, Wissenschaftlicher Berater des Hugo Sinzheimer Instituts für Arbeitsrecht, Frankfurt a. M.

Dr. iur., wissenschaftliche Direktorin des Hugo Sinzheimer Instituts für Arbeits- und Sozialrecht, Frankfurt a. M.

Geschlechtergerechtigkeit – weiterhin eine Baustelle der Rechtsetzung und -praxis im Betrieb 627

Michael Kliemt

Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Düsseldorf

Honorarprofessor an der Universität des Saarlandes

Restrukturierung trotz Kurzarbeit 639

Ulrich Koch

Dr. iur., Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Honorarprofessor an der Universität Göttingen

Like a hurricane 655

Eva Kocher

Dr. iur., Professorin an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

Digitale Rechte am Arbeitsplatz: Das Arbeitsrecht im Wettbewerb der Diskurse 665

Wolfhard Kohle

Dr. iur., Professor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Behinderungsgerechte Beschäftigung 673

Rüdiger Krause

Dr. iur., o. Professor an der Georg-August-Universität Göttingen

Zu den Funktionen des AGB-rechtlichen Transparenzgebots im Arbeitsrecht 685

Sebastian Krebber

Dr. iur., Professor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Arbeitgeberstellung des Dritten in arbeitsrechtlichen Mehrparteienbeziehungen 699

Burghard Krefz

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a. D., Erfurt

Die „überflüssige“ Änderungskündigung – noch immer ein Thema?! 711

Mark Lembke

Dr. iur. utr., LL. M. (Cornell), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Frankfurt a. M.,
 Attorney-at-Law (New York), Honorarprofessor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
 Der Freiwilligkeitsvorbehalt – Totgesagte leben länger? 719

Georg Leventis

Dr. iur., em. Professor an der Universität Athen
 Tarifautonomie und Streikrecht im Bereich der Unternehmenspolitik anhand der
 griechischen Rechtsprechung 733

Rüdiger Linck

Dr. iur. utr., Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts
 Fragen des Entgeltrisikos in Zeiten von Covid 19 743

Wolfgang Linsenmaier

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a. D.
 Honorarprofessor an der Hochschule Merseburg
 Der „Flugbetrieb“ iSv § 117 BetrVG – Voraussetzungen und Rechtsfolgen 759

Gert-Albert Lipke

Dr. iur., Präsident des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen a. D.
 Honorarprofessor an der Technischen Universität Braunschweig,
 ehem. Richter am Niedersächsischen Staatsgerichtshof
 Gerichtlicher Vergleich als Befristungssachgrund 773

Thomas Lobinger

Dr. iur., Professor an der Universität Heidelberg, Institut für Bürgerliches Recht, Arbeits- und
 Insolvenzrecht
 Die außerordentliche Beendigung der Tarifgebundenheit einzelner Verbands-
 mitglieder 781

Karl-Georg Loritz

Dr. iur. habil. em. Professor an der Universität Bayreuth
 Rechtliche und tatsächliche Ursachen der gesunkenen Tarifbindung 795

Stefan Lunk

Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Hamburg
 Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
 Der Urlaubsanspruch des GmbH-Geschäftsführers – vom Primat des Anstellungs-
 vertrags zum Diktat des EuGH? 811

Heinz-Peter Mansel

Dr. iur., Professor an der Universität zu Köln
 Kunstwerke als Kreditsicherheit bei internationaler Einlagerung: Zum internationalen
 Privatrecht der Sicherungsabrede bei Sicherungseigentum 825

Frank Maschmann

Dr. iur., o. Professor an der Universität Regensburg
 Missbrauch im Recht der Hochschulbefristung 839

Martin Maties

Dr. iur., Professor an der Universität Augsburg

Arbeitsrecht im eSport 851

Wilhelm Mestwerdt

Präsident des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen

Rechtskonforme Regelungsansätze zur Organisation der Leistungserbringung der DRK-Schwesternschaften 867

Wilhelm Moll

Dr. iur., LL.M. (Berkeley), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln

Honorarprofessor an der Universität zu Köln

Arbeitnehmerbindung durch Sondervergütungen 875

Rudi Müller-Glöge

Dr. iur., Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts a. D., Braunschweig

Kunst oder Wissenschaft? Der persönliche Anwendungsbereich des WissZeitVG 891

Helmut Nause

Dr. iur., Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamburg,

Ehrenpräsident des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands e. V., Hamburg

„Tarifschlichtung“ im Dritten Weg im Bereich der EKD und der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Westfalen-Lippe 903

Helga Nielebock

Leiterin der Abteilung Recht des Deutschen Gewerkschaftsbundes a. D.

Rechtsdurchsetzung von Mindestbedingungen im Arbeitsverhältnis 913

Jan-Malte Niemann

Dr. iur., Richter am Bundesarbeitsgericht, Erfurt

Dunkel war's, der Mond schien helle: Wiedereinstellungsanspruch wegen Unwirksamkeit einer wirksamen Kündigung 927

Angelika Nußberger

Dr. iur., Dr. h. c., Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte a. D.

Direktorin des Instituts für osteuropäisches Recht und Rechtsvergleichung, Lehrstuhl für Verfassungsrecht, Völkerrecht und Rechtsvergleichung an der Universität zu Köln

Sind Kündigungen potentielle Menschenrechtsverletzungen? 939

Nathalie Oberthür

Dr. iur., Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht, Köln

Der Auflösungsantrag des Arbeitgebers im kündigungrechtlichen Bestandsschutzsystem 949

Hartmut Oetker

Dr. iur., o. Professor an der Universität zu Kiel

Richter am Thüringer Oberlandesgericht, Jena

La loquace persona di fiducia dei grandi disabili – eine Oper in einem Prolog, fünf Akten und einem Epilog 957

Hanns Prütting

Dr. iur., Professor an der Universität zu Köln

Abgabe und Zugang einer Kündigung im Arbeitsrecht 971

Thomas Raab

Dr. iur., o. Professor an der Universität Trier

Das Rechtsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer im Fall der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung 977

Stephanie Rachor

Richterin am Bundesarbeitsgericht, Erfurt

Orientierung im Kündigungsrecht 991

*Hermann Reichold*Dr. iur., o. Professor an der Universität Tübingen,
ehem. Richter am Staatsgerichtshof Baden-Württemberg

Personelle Grenzen der „Mitbestimmung 4.0“ – oder: Hat die Betriebsverfassung noch eine Zukunft? 1003

Barbara Reinhard

Dr. iur., Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, Frankfurt a. M.

Überspannung der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG im Rahmen der Digitalisierung: Von der Stechuhr zu Cloud-basierten Updates 1013

*Reinhard Richardi*Dr. iur., em. Professor an der Universität Regensburg,
ehem. Präsident des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs der Deutschen Bischofskonferenz

Von der Abhängigkeit als Kriterium zum Arbeitsvertrag als causa für das Arbeitsverhältnis 1023

Marcus Richter

Dr. iur., Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln

Arbeitskampfmaßnahmen des Arbeitgebers und betriebliche Mitbestimmung – zugleich Auseinandersetzung mit der Zulässigkeit von Arbeitskampfmitteln der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite 1033

Oliver Ricken

Dr. iur., o. Professor an der Universität Bielefeld

Zielvereinbarungen in Chefarztverträgen 1049

Christian Rolfs

Dr. iur., Professor an der Universität zu Köln

Der Beginn des Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisses 1061

Jürgen Röller/Maren Henseler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln

Dr. iur., Rechtsanwältin, Köln

Möglichkeiten und Grenzen mobilen Arbeitens im Rahmen geltenden Arbeitszeitrechts 1073

Sebastian Roloff

Dr. iur., Richter am Bundesarbeitsgericht, Erfurt/Leipzig

Scheinselbständig, „scheintypologisch“ und „scheinbar“ zwingend – Gedanken zum Verständnis des § 611a Abs. 1 BGB 1087

Franz-Josef Rose/Anna-Lena Ferber

Dr. iur., Fachanwalt für Arbeitsrecht und Leiter der Rechtsabteilungen des Verbandes der Metall- und Elektro-Unternehmen Hessen e.V. und der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V., Honorarprofessor an der TU Darmstadt

Fachwältin für Arbeitsrecht

Isolierte Teilzeitanprüche – Ein Beitrag zum Überforderungsschutz des Arbeitgebers 1099

Friedhelm Rost

Dr. iur., Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a. D.,

Honorarprofessor an der Universität Marburg

Neues zum Kündigungsschutz von „Angestellten in leitender Stellung“? 1111

Michael Sachs

Dr. iur. utr., Universitätsprofessor an der Universität zu Köln

Der Hausarbeitstag in der Rückschau 1123

Adam Sagan

Dr. iur., MJur (Oxon), Professor an der Universität Bayreuth

Die fehlerhafte Lehre vom fehlerhaften Arbeitsvertrag 1135

Bernd Schiefer

Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Düsseldorf

Professor an der Fresenius Hochschule Köln

Der langsame Tod des Freiwilligkeitsvorbehalts 1147

Monika Schlachter

Dr. iur., Dr. h. c., Professorin an der Universität Trier,

Rechtswissenschaftliche Direktorin des IAAEU

Diskriminierungsschutz zwischen Unionsrecht und Grundgesetz – Relevante Prüfungsmaßstäbe einer Grundrechtskontrolle 1157

Rainer Schlegel

Dr. iur., Präsident des Bundessozialgerichts, Kassel

Honorarprofessor an der Universität Gießen

Geringfügige Beschäftigung 1167

Ingrid Schmidt

Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

Der Wirtschaftsausschuss, die Einigungsstelle und die Arbeitsgerichte 1183

Christoph Schmitz-Scholemann

Richter am Bundesarbeitsgericht a. D., Weimar

Zwischen Erdgeschoss und Beletage 1193

Angie Schneider

Dr. iur., Akad. Oberrätin a. Z., Köln

Betriebsrisiko und COVID-19-Pandemie – Bewährungsprobe für ein tradiertes
Rechtinstitut – 1199*Claudia Schubert*Dr. iur., Professorin an der Universität Hamburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht,
Gesellschaftsrecht und RechtsvergleichungSicherung der Mindestvergütung von Soloselbständigen in den Grenzen des
Unionsrechts 1211*Achim Schunder*Dr. iur., Rechtsanwalt, Niederlassungsleiter der Zeitschriftenredaktionen des Verlags C.H.BECK,
Frankfurt am Main, Honorarprofessor an der Universität Mannheim

Der Autor, Wissenschaftler und NZA-Herausgeber Ulrich Preis 1225

Peter Schüren

Dr. iur., Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Vom Ende der Eigengruppe 1233

Roland Schwarze

Dr. iur., o. Professor an der Universität Hannover

Die Behebung arbeitnehmerseitiger Leistungshindernisse als Risiko des Arbeitgebers?
– Zur Dogmatik der Mitwirkungshandlung gem. § 295 S. 1 BGB – 1241*Stephan Seiwert*

Dr. iur., LL.M. (Leuven), Akademischer Rat a. Z., Universität zu Köln

Das Ehrenamt: Eine tradierte Umgehung des Arbeits- und Sozialrechts? 1253

Reinhard Singer

Dr. iur., em. Professor an der Humboldt-Universität in Berlin

Rechtsunsicherheit beim Zugang von Willenserklärungen 1267

Ralf Steffan

Dr. iur., Rechtsanwalt, Köln

Betriebsübergang und Betriebsvereinbarungen 1279

Heinz-Dietrich Steinmeyer

Dr. iur., Professor an der Universität Münster

Alterssicherung und Corona-Pandemie – Neue Rahmenbedingungen für Reformen? 1289

*Markus Stoffels*Dr. iur., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Unternehmensrecht
Universität Heidelberg

Kündigung und befristete Beschäftigung 1301

*Felipe Temming*Dr. iur., LL.M. (LSE), Professor für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der
Leibniz Universität HannoverAktioptionen als verfallbarer Entgeltbestandteil – the odd one out? Plädoyer für
eine Revision von BAGE 127, 1 1313

Gregor Thüsing

Dr. iur., LL.M (Harvard), Professor an der Universität Bonn

Zum Schutz vor Diskriminierung wegen der Rasse und der ethnischen

Zugehörigkeit – Eine Annäherung in fünf Thesen 1335

Kerstin Tillmanns

Dr. iur., Professorin an der FernUniversität Hagen

Zur Unionsrechtskonformität von § 2 Abs. 1 EFZG und § 9 Abs. 1 ArbZG 1347

*Katharina Uffmann*Dr. iur., Professorin an der Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Unternehmensrecht und Recht der Familienunternehmen

„Arbeitsrechtlicher (Haftungs)durchgriff“ in der vernetzten Arbeitswelt? 1359

Daniel Ulber

Dr. iur., Professor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Die Richtigkeitschance des Tarifvertrags 1373

Jürgen vom Stein

Dr. iur., Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln

Arbeitsgerichtsprozess 4.0 – Prozessualer Reformbedarf in der digitalen Welt 1387

*Katharina von Koppenfels-Spies*Dr. iur., Direktorin des Instituts für Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Abteilung III
Sozialrecht, an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Die Notwendigkeit eines generativen Beitrags in der Sozialversicherung 1405

*Reinhard Vossen*Dr. iur., Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht a. D.,
Honorarprofessor an der Heinrich-Heine-Universität DüsseldorfAktuelle Rechtsprechung zu ausgewählten Problemen der Befristungs- und
Bedingungskontrollklage 1417*Bernd Waas*Dr. iur., Lehrstuhl für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht unter Berücksichtigung der euro-
päischen und internationalen Bezüge des Arbeitsrechts, Goethe Universität Frankfurt

Das Recht auf Nichterreichbarkeit 1427

Wolf-Dietrich Walker

Dr. iur., Universitätsprofessor an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Arbeitsgerichtlicher Rechtsschutz in Epidemiezeiten 1439

Raimund Waltermann

Dr. iur., Professor an der Universität Bonn

Arbeitsverhältnis und Beschäftigung als Anknüpfungspunkte des sozialstaatlichen

Schutzes in der digitalisierten Arbeitswelt 1449

Rolf Wank

Dr. iur., em. Professor an der Ruhr-Universität Bochum

Die Konzeption des EuGH zum Urlaubsrecht 1463

Manfred Weiss

Dr. iur., Dr. h. c. mult., em. Professor an der Goethe-Universität Frankfurt a. M.

Zur Diskussion um ein Lieferkettengesetz 1477

Ulrich Wenner

Dr. iur., Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht

Honorarprofessor an der Goethe-Universität Frankfurt

Angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) – Verständigungs-
probleme zwischen Arbeitsrecht und Vertragsarztrecht? 1485*Stephan Weth/Karl Albert*

Dr. iur., Professor an der Universität des Saarlandes

Dipl. iur., wissenschaftliche Hilfskraft, Saarbrücken

Die betriebliche Übung – ein ungeliebtes Kind? 1495

Herbert Wiedemann

Dr. iur., em. Professor an der Universität zu Köln

Auslegung und Abwägung im Zivil- und Arbeitsrecht 1503

Heinz Josef Willemsen

Dr. iur., Rechtsanwalt, Düsseldorf

Honorarprofessor an der Ruhr-Universität Bochum

Gereimtes und Ungereimtes zu Interessenausgleich und Sozialplan (§ 112 BetrVG) . . 1509

Hellmut Wißmann

Dr. iur., Präsident des Bundesarbeitsgerichts a. D., Erfurt

Honorarprofessor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Unternehmensspaltung und Mitbestimmung: Neues aus Europa 1517

*Roland Wolf*Geschäftsführer und Leiter der Abteilung Arbeits- und Tarifrecht der Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin

Corona und der Arbeitsvertrag – eine Skizze 1531

Dimitrios Zerdelis

Dr. iur., o. Professor an der Aristoteles Universität Thessaloniki

Das griechische Befristungsrecht 1543

Schriftenverzeichnis 1557

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG